

EINWOHNERGEMEINDE



**Verordnung zum
Reglement über die Parkwirtschaft**

vom 29. September 2022

PARKRAUMVERORDNUNG

der Einwohnergemeinde Allschwil

Art. 1 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Parkkarten betragen:

- a. Tagesparkkarte CHF 20.00
- b. Halbtagesparkkarte CHF 12.00
- c. Anwohnerparkkarte pro Kalenderjahr CHF 50.00
- d. Angestelltenparkkarte pro Monat CHF 90.00; pro Jahr CHF 860.00
- e. Unternehmerparkkarte pro Monat CHF 50.00; pro Jahr CHF 300.00
- f. Für den Bezug von Anwohnerparkkarten am Schalter, sowie für Ersatzkarten oder Mutationen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

² Die Tagesparkkarte ist an einem Kalendertag während der gesamten Zeit der Parkierungsbeschränkung von 8 bis 19 Uhr in der Blauen Zone gültig.

³ Die Halbtagesparkkarte für den Vormittag ist von 8 Uhr bis 13 Uhr des Ausstelltages gültig. Für den Nachmittag ist sie ab 12 Uhr des Ausstelltages bis 19 Uhr gültig.

Art. 2 Angestelltenparkkarten

¹ Die Anzahl der Angestelltenparkkarten ist pro Betrieb und auf ganze Zahlen aufgerundet:

- a. Betriebe mit 1 – 10 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 40% der Mitarbeiterschaft
- b. Betriebe mit 11 – 30 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 30% der Mitarbeiterschaft
- c. Betriebe ab 31 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 25% der Mitarbeiterschaft

² Die Verteilung der Angestelltenkarten innerhalb der Firma ist Sache der beantragenden Betriebe.

Art. 3 Anwohnerparkkarten

~~Eine Anwohnerparkkarte kann von Einwohnerinnen und Einwohner für ein von ihnen benutztes Firmenfahrzeug beantragt werden, sofern die angegebene Standortadresse im Fahrzeugausweis der Wohnadresse entspricht und das Fahrzeug im Kanton Basel-Landschaft eingelöst ist.~~

Art. 3a Bezug

¹ Parkkarten nach Art. 1, Bst. a sind grundsätzlich Online zu beziehen. In begründeten Ausnahmefällen können die Karten am Schalter bezogen werden. Dabei gilt Art. 1, Abs. 1, Bst. f

² Für Parkkarten nach Art. 2, Bst. d und e ist durch das betreffende Unternehmen ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Sicherheit zu richten.

³ Dem Gesuch für Parkkarten nach Bst. e sind die Fahrzeugdaten des Firmenfahrzeugs (Kopie Fahrzeugausweis) beizulegen.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21.09.2022 verabschiedet (GRB Nr. 349/22) und am 19.10.2022 rückwirkend per 01.10.2022 in Kraft gesetzt (GRB 385.22).

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident: Franz Vogt

Parkraumverordnung vom 29. September 2022

Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

Revidiert am 23. November 2022 per Gemeinderatsbeschluss (GRB Nr. 349/2022)

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
23.11.2022	23.11.2022	Art. 3, 4	Einfügung eines Artikels
29.09.2022	01.10.2022	Art. 1- 3	Erstfassung